



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn



Seite 1 von 5

18.03.2021

Aktenzeichen
1451 E - Z. 10/21
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Jaeger
Telefon: 0211 8792-222

**Erhebung von Verwaltungsgebühren für eine Auskunft nach dem
Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land
Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz NRW – IFG NRW)**

Ihr Antrag vom 10.02.2021

Mein Bescheid vom 04.03.2021

Sehr geehrter Herr



mit Ihrem o.g. Antrag baten Sie um Zusendung des letzten Entwurfs bzw. der aktuellen Fassung der Grundsätze für das Zusammenwirken und den fachlichen Datenaustausch zwischen dem Datenbankgrundbuch, dem Amtlichen Liegenschaftskataster- Informationssystem (ALKIS) und dem Landentwicklungsfachinformationssystem (LEFIS).

Ihrem Antrag habe ich entsprochen.

Für die Erteilung der von Ihnen beantragten Auskünfte ergeht gemäß § 11 Absatz 1 IFG NRW folgender

Gebührenbescheid:

Ich erhebe für die von mir erbrachte Amtshandlung Gebühren in Höhe von

50 Euro
(in Worten: fünfzig Euro).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



Den Betrag bitte ich bis zum 01.06.2021 auf folgendes Konto der Landes-
kasse zu überweisen:

IBAN: DE93300500000004100046

BIC: WELADED

Geben Sie dabei bitte unbedingt als Verwendungszweck das Aktenzei-
chen [REDACTED] an. Diese Angaben müssen in jedem Fall auf-
geführt werden, da andernfalls der Eingang Ihrer Zahlung nicht ordnungs-
gemäß zugeordnet werden kann.

Begründung:

Für Amtshandlungen nach dem IFG NRW werden gemäß § 11 Absatz 1
IFG NRW Gebühren erhoben. Die Gebührentatbestände und Gebühren
sind gemäß § 11 Absatz 2 IFG NRW in der Verwaltungsgebührenordnung
zum IFG NRW (VerwGebO IFG NRW) i.V.m. dem zugehörigen Gebüh-
rentarif festgelegt.

Nach § 1 VerwGebO IFG NRW i.V.m. der Tarifstelle 1.2 des Gebüh-
rentarifs kann für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft
mit erheblichem Vorbereitungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 10 - 500
Euro erhoben werden.

Nach § 1 VerwGebO IFG NRW i.V.m. der Tarifstelle 1.3.2 kann für die
Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträ-
ger bei umfangreichem Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von
10 - 500 Euro erhoben werden.

Nach § 1 VerwGebO IFG NRW i.V.m. der Tarifstelle 1.3.3 kann bei
außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten
abgetrennt oder geschwärzt werden müssen, eine Gebühr von 10 - 1000
Euro erhoben werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde Ihnen

eine umfassende schriftliche Auskunft mit erheblichem Vorbereitungs-
aufwand erteilt.

die Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei um-
fangreichem Verwaltungsaufwand ermöglicht.



Durchschriften aus dem Verwaltungsvorgang zur Verfügung gestellt worden, wobei der Verwaltungsaufwand, der durch die Bearbeitung Ihres Antrags entstanden ist, als außergewöhnlich einzustufen ist.

Der Vorbereitungs-/Verwaltungsaufwand ist als erheblich/umfangreich anzusehen, weil

- die Recherche
- die Sichtung von Verwaltungsvorgängen
- die Vorgespräche
- die Beteiligung anderer Organisationseinheiten (Abteilungen/Referate)
- das Zusammenstellen der Informationen
- das Vervielfältigen und Versenden von Akten
- das Absetzen des Antwortschreibens

einen Zeitaufwand von einer Stunde in Anspruch genommen hat. Die Amtshandlungen waren zudem mit einem gesteigerten Schwierigkeitsgrad verbunden, weil vorliegend

- eine Prüfung der Zuständigkeiten im Haus
- eine rechtliche Prüfung der Versagungsgründe
- das Erbitten von Einwilligungen
- der Inhalt der Anfrage unspezifisch

erforderlich war.

Der Verwaltungsaufwand ist als außergewöhnlich anzusehen, weil Daten abgetrennt oder geschwärzt werden mussten.

Bei der Festsetzung der konkreten Höhe der Verwaltungsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens der Tarifstelle 1.3.2 von 10 - 500 Euro handelt es sich um eine Ermessensentscheidung.

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 IFG NRW i.V.m. § 9 Absatz 1 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) ist bei der Festsetzung einer Rahmengebühr sowohl der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand als auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige



Nutzen für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Beim Verwaltungsaufwand handelt es sich um die Kosten, die bei der Art der Amtshandlung, ihrem Umfang und ihrem Schwierigkeitsgrad nach in der Regel entstehen. Dabei bin ich nicht verpflichtet, die in jedem Einzelfall tatsächlich entstandenen Kosten zu ermitteln, sondern ich kann bei meiner Berechnung einen Erfahrungswert zugrunde legen.

Der für die Bemessung der konkreten Gebührenhöhe zu Grunde zu legende Verwaltungsaufwand ist durch die bereits benannten Arbeitsschritte entstanden, die den oben genannten zeitlichen Aufwand begründet haben. Für die Tätigkeiten der Beschäftigten werden im Ministerium der Justiz folgende Stundensätze berechnet: Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst, 60 Euro; für die Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, 50 Euro; für die Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst, 40 Euro; die Laufbahngruppe 1 ab dem ersten Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst, 24 Euro. Diese Stundensätze liegen deutlich unter den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren, Rund-erlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 (MBl. NRW. 2018 S. 192), wonach z.B. pro Stunde für die Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst, 84 Euro; für die Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, 70 Euro; für die Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst, 61 Euro und für die Laufbahngruppe 1 ab dem ersten Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst, 44 Euro angesetzt werden.

Ich erachte es daher für gerechtfertigt, innerhalb des Gebührenrahmens von 10 - 500 Euro von einer Gebühr von 50 Euro auszugehen.

Gründe, die für ein Abweichen von der festgelegten Gebühr sprechen würden, sind nicht ersichtlich.



Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 5 von 5

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Böllinger